

B 5 R 54/12 B

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG Köln (NRW)
Aktenzeichen
S 28 (26) R 80/07
Datum
-

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 3 R 254/11
Datum
07.11.2011

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 5 R 54/12 B
Datum
29.02.2012

Kategorie
Beschluss

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

1

Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 3.2.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 2.2.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 11.1.2012 zugestellten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig (sinngemäß) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

2

Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form ([§ 73a Abs 1 SGG](#) iVm [§ 117 Abs 2 und 4 ZPO](#)), dh mit dem gemäß [§ 117 Abs 3 ZPO](#) durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 ([BGBl I 3001](#)) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH [VersR 1981, 884](#); BFH NV 1989, 802; BFH [BStBl II 2001, 439](#) f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG [NJW 2000, 3344](#)). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der (sinngemäße) Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 2.2.2012 rechtzeitig beim BSG eingegangen. Die zum Prozesskostenhilfesuch gehörende formgerechte Erklärung ist jedoch erst am 17.2.2012 und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 13.2.2012 endete ([§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG](#)), vorgelegt worden.

3

Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([§ 67 SGG](#)) rechtfertigen könnten, verhindert war. Insbesondere ist der Hinweis auf eine Ortsabwesenheit in der Zeit vom 6.2. bis 13.2.2012 kein Entschuldigungsgrund, da der Kläger durch die vorgenannten Erläuterungen im LSG-Urteil über den Fristablauf informiert war.

4

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden ([§ 73a Abs 1 SGG](#) iVm [§ 114 S 1 ZPO](#)). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe ([§ 121 Abs 1 ZPO](#)).

5

Die mit Schreiben vom 2.2.2012 eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen ([§ 73 Abs 4 SGG](#)).

6

Die Beschwerde ist somit zu verwerfen ([§ 160a Abs 4 S 1 SGG](#)).

7

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs 1 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2012-03-23